

# **Satzung**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches –BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

### § 1

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Zur Verbesserung des städtebaulichen Zustandes im Bereich der „Altstadt“, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird der historische Ortskern von Monheim mit angrenzenden Bereichen festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügtem Lageplan.
- (3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

### § 2

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Für die im Plan schraffierten Teilbereiche des Sanierungsgebietes kommt § 144 Abs. 1 und 2 zur Anwendung. Die Anwendung der § 152 – 156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

### § 3

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme der im Plan schraffierten Teilbereiche keine Anwendung.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Monheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 27.03.1993 außer Kraft.

Monheim, 26.01.2011  
STADT

Ferber  
Erster Bürgermeister



**Stadt Monheim: Sanierungsgebiet "Altstadt":**



Geltungsbereich der Sanierungsatzung (20,5 ha)



Bereiche, in denen § 144 Abs. 1 und 2 BauGB zur Anwendung kommt